Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach Sonderheft

Schule ohne Kreuz?

mit Beiträgen von

Peter Lerche Hans Maier Anton Rauscher Walter Ziegler

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe "Kirche und Gesellschaft" will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle Brandenberger Straße 33 41065 Mönchengladbach Tel. 02161/207096 · Fax 02161/208937

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

Abkehr vom Wertekonsens?

von Anton Rauscher

Kaum eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine so große Diskussion und einen solchen Proteststurm hervorgerufen wie die Veröffentlichung der Kruzifix-Entscheidung am 10. August 1995. Danach soll die "Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist", gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit, zu der sich das Grundgesetz in Art. 4 Abs. 1 bekennt, verstoßen.

Die Entscheidung, die mit 5 zu 3 Richter-Stimmen gefaßt wurde, hat in den Tages- und Wochenzeitungen aller Richtungen, auch in den Magazinen sowie im Fernsehen und im Rundfunk ein breites Echo ausgelöst. Eine Fülle von Leserbriefen erreichen die Redaktionen und werden abgedruckt. Dabei geht es nicht nur um Fragen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und um das Toleranzgebot, sondern auch um die Wertgrundlagen des öffentlichen Lebens und um die Wurzeln der christlichen Kultur. Überraschend ist, daß die Diskussion in erster Linie nicht etwa von kirchlicher Seite, schon gar nicht von den Theologen geprägt wird, die sich nur spärlich zu Wort melden. Vielmehr wird die Entscheidung von breiten Kreisen der Bevölkerung und christlichen Laien in Gesellschaft und Politik kritisch diskutiert, was sich dann auch in den Medien niederschlägt.

Zentrales Zeichen für den christlichen Glauben

Kreuz und Kruzifix sind Zeichen der christlichen Kultur in Deutschland. Sie hängen nicht nur in den Kirchen, wo sie von der Glaubensüberzeugung derer künden, die sie gebaut haben, sondern haben auch einen Ehrenplatz ("Herrgottswinkel") in den Wohnungen vieler Christen. Das Kreuz und der Gekreuzigte schmücken Gräber und Friedhöfe; Gedenkkreuze erinnern an die Kriegstoten, an die Opfer von Verkehrsunfällen am Straßenrand. Es gibt Wegkreuze, die die Menschen, die daran vorübergehen, inmitten der vielen Fragen, die sie bewegen, ermutigen, die Richtung in ihrem Leben nicht zu verlieren. Und wer hätte sich nicht schon über Gipfelkreuze auf vielen Bergen gefreut, die in der Weite und oft auch Stille den Menschen nachdenklich werden lassen über sein Geschick.

Was bedeuten das Kreuz und der Gekreuzigte? Das Bundesverfassungsgericht beruft sich in dieser Frage u. a. auf das Lexikon für Theologie und Kirche. Zurecht weist es in der Begründung seiner Entscheidung darauf hin, daß das Kreuz das Glaubenssymbol des Christentums schlechthin sei. Es ver-

sinnbildliche die im Opfertod Christi vollzogene Erlösung des Menschen von der Erbschuld, zugleich aber auch den Sieg Christi über Satan und Tod und seine Herrschaft über die Welt, Leiden und Triumph in einem.

Diese theologischen Aussagen erfassen sicher Wesentliches. Dennoch sprechen sie nur verkürzt das Gesamt der christlichen Botschaft und des christlichen Glaubens aus. Dieser umfaßt die Wirklichkeit Gottes und des Menschen, der Schöpfung und der Erlösung. Von hier aus erfahren die geistigsittlichen Orientierungen der gesellschaftlichen Lebensbereiche und die Werte, die für das Zusammenleben tragend sind, ihre tiefere Begründung. All dies - und nicht nur die theologische Reflexion im engeren Sinne - ist in dem am Werk, was wir christliche Kultur nennen.

Es war der Völkerapostel Paulus, der die christliche Botschaft vor allem als eine Botschaft vom Kreuz verkündet und sie in den von ihm gegründeten Gemeinden eingepflanzt hat. Im ersten Brief an die Korinther schreibt er: "Die Juden fordern Zeichen, die Griechen suchen Weisheit. Wir dagegen verkünden Christus als den Gekreuzigten: für Juden ein empörendes Ärgernis, für Heiden eine Torheit, für die Berufenen aber, Juden wie Griechen, Christus, Gottes Kraft und Gottes Weisheit" (1 Kor 1,22-24). Der Messias, den die gläubigen Juden erwarteten, sollte Gottes machtvolle Herrschaft in dieser Welt aufrichten. Den Griechen wiederum, die auf ihre Vernunft und Einsicht setzten, paßte ein von Gott Gesandter, der am Kreuz starb, nicht in ihr Weltbild. Im Blick auf die heutige Situation könnte man formulieren: Das Kreuz ist Ärgernis und Torheit für dieienigen, die eine heile Gesellschaft ohne Ungerechtigkeit, ohne Haß und ohne Krieg bauen wollen und am Leiden und Bösen in der Welt zerbrechen; für diejenigen, die von der reinen Vernunft begeistert die Lösung aller Probleme von der "Aufklärung" und Information erwarten und für die deshalb das Gericht Gottes über die Welt und die Hoffnung an das zukünftige Leben uninteressant sind.

Für diejenigen jedoch, die im Kreuz den Ratschluß und das heilende Geschehen Gottes erkennen - und das sind nach Paulus die Christen - wird das Kreuz zum Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung, wie es im Brief an die Kolosser heißt: Gott wollte in seiner ganzen Fülle in Christus wohnen, "um durch ihn alles zu versöhnen. Alles im Himmel und auf Erden wollte er zu Christus führen, der Friede gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut" (Kol 1,20). Was für eine Botschaft für die geschundenen Menschen im ehemaligen Jugoslawien, in Tschetschenien, in Ruanda, in so vielen Ländern der Welt! Maria Jepsen, die Bischöfin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg, erklärte in der Süddeutschen Zeitung (19./20. August 1995), sie halte aus pädagogischen Gründen ein Kruzifix, also den dauernden Anblick eines gefolterten Menschen, in Grundschulklassen zumindest für

fragwürdig. "Hätte ich eigene Kinder, ich würde im Kinderzimmer solch ein

Kreuz nicht aufhängen." Wäre es nicht notwendig, daß auch eine Bischöfin sich stärker um die Vermittlungs- und Verkündigungsaufgabe bemüht, anstatt die Leidensgeschichte in den Evangelien und die Botschaft des Apostels Paulus auszugrenzen? Zurecht gibt die Mitherausgeberin der Wochenzeitung "Die Zeit" in Hamburg, Marion Gräfin Dönhoff, zu bedenken: "Warum soll der Anblick des Gekreuzigten für Kinder unzumutbar sein? Neben dem gewaltsamen Tod erinnert das Kruzifix doch auch an Erlösung und Auferstehung. Weiter: Es ist wichtig, ein Symbol des Göttlichen vor Augen zu haben, das den Menschen in einer Zeit, in der er von seiner eigenen Allmacht fest überzeugt ist, daran erinnert, daß es etwas gibt, das höher ist denn seine Vernunft" (25. August 1995, S. 3).

Zu allen Zeiten haben Kinder gefragt, welchen Sinn und welche Bedeutung das Kreuz hat. Wenn die Eltern und auch die Lehrer die richtige Antwort in der rechten Weise geben, dann verstehen Kinder durchaus, was das Kreuz als Symbol des christlichen Glaubens bedeutet. Wie viele Kinder haben - zuerst angeleitet durch die Eltern, dann aus eigenem Antrieb - das Kreuz daheim und an den Wegen liebevoll geschmückt oder eine Kerze davor entzündet. Dies war für die meisten eine frühe Erfahrung für ihren Glauben und für die Sinnorientierung im Leben.

Die Wertgrundlagen des Grundgesetzes

Während das Bundesverfassungsgericht darum bemüht ist, seine Entscheidung als Konsequenz aus Art. 4 Abs. 1 GG darzulegen, wird in der Diskussion von Politikern der SPD und der F.D.P. bisweilen der Eindruck erweckt, als ob Kreuze und religiöse Symbole in öffentlichen Räumen gegen die Trennung von Staat und Kirche verstoßen. Der parlamentarische Geschäftsführer von Bündnis 90/Die Grünen, Werner Schulz, forderte ungeniert gleich auch die Beendigung des staatlichen Einzugsverfahrens der Kirchensteuer und die Abschaffung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Hier scheinen völlig unterschiedliche Auffassungen über die Trennung von Staat und Kirche vorzuliegen. Das Grundgesetz regelt das Verhältnis von Kirche und Staat in Art. 140. Es übernimmt die entsprechenden Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919, in der die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates verankert ist: "Es besteht keine Staatskirche." Aber dies hat die Väter des Grundgesetzes nicht daran gehindert, den Religionsunterricht, der "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt" wird, "in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen (als) ordentliches Lehrfach" anzuerkennen (Art. 7 Abs. 3 GG). Der Religionsunterricht gehört mithin zu jenen

Grundrechten, die in ihrem Wesensgehalt in keinem Fall angetastet werden dürfen (Art. 19 Abs. 2).

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet nicht eine Wertneutralität der staatlichen Ordnung. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren sich alle politischen Parteien mit Ausnahme der Kommunisten - darin einig, daß der geistig-sittliche und kulturell-politische Wiederaufbau nur durch eine Besinnung auf die Grundwerte gelingen könne, die schmählich verraten worden waren. Von größter Bedeutung ist das Bekenntnis zur "Verantwortung vor Gott und den Menschen", das die Präambel des Grundgesetzes ausspricht. Der Abfall von Gott hatte den Weg freigemacht für ein schrankenloses Machtsystem. In der Stunde der tiefsten Erniedrigung haben sich die Väter des Grundgesetzes nicht für eine wertneutrale staatliche Ordnung entschieden. Die Verantwortung vor Gott ist der Anker für die Wertorientierung der staatlichen Ordnung, wie sie in den Grundrechten zum Ausdruck kommt. Von dieser Wertorientierung zeugt besonders auch Art. 1: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Abs. 1). "Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt" (Abs. 2).

Es ist wichtig, sich immer wieder des Wortlauts zu vergewissern. Die Grundrechte sind nicht von Politikern oder Wissenschaftlern erfunden, erdacht und konstruiert; sie entstammen nicht der politischen Meinungs- und Willensbildung; sie sind auch nicht Ergebnis eines kulturellen oder politischen Optimierungsprozesses. Grundrechte sind nicht "machbar", sie sind vorgegeben, in der Natur des Menschen selbst verankert. Deshalb muß man sich zu ihnen bekennen. Genau das haben die Väter des Grundgesetzes gewollt. Ein Irrweg wie der von 1933 sollte nicht wiederkehren. Hier liegt auch die zentrale Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Es soll allen Angriffen auf die Grundrechte und allen Versuchen, die Grundrechte neu und anders zu interpretieren, entgegentreten.

In welchem Zusammenhang stehen die Grundrechte mit den Grundwerten? Die Grundrechte haben die Aufgabe, die Grundwerte im Zusammenleben der Menschen durch die Rechtsordnung zu sichern. Die Grundwerte ermöglichen den Wertekonsens, weil sie über alle Unterschiede der Menschen, auch ihrer politischen Auffassungen und religiösen Überzeugungen hinweg allen Bürgern des Gemeinwesens zukommen und sie zugleich binden und verpflichten. Nur so ist ein gedeihliches Zusammenwirken und Zusammenleben in Freiheit und im Recht möglich. Auch in der Demokratie ist der Wertekonsens unentbehrlich, weil ohne ihn der Prozeß der Individualisierung Gesellschaft und Staat immer weiter zu Lasten des Gemeinwohls aushöhlen würde.

Religion - keine Privatsache

Es war nicht zu erwarten, daß die bitteren Erfahrungen, die nach 1945 eine allgemeine Rückbesinnung auf die Grundrechte und eine breite Zustimmung zum Grundgesetz ermöglichten, auf Dauer anhalten würden. Schon Ende der sechziger Jahre setzte eine Reideologisierung ein. Im Zuge der von der sozialliberalen Regierung angestrebten "inneren Reformen" kam es erstmals zu Bestrebungen, auch wesentliche Gehalte des Grundgesetzes zu verändern und sie zu diesem Zweck neu zu "interpretieren". Diese Auseinandersetzungen erreichten ihren Höhepunkt im Falle des umfassenden Rechtsschutzes für das ungeborene Leben.

Auch auf anderen Gebieten gab und gibt es Bestrebungen, grundrechtliche Tatbestände anders und neu zu interpretieren. Dies gilt für Ehe und Familie, die unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen (Art. 6 Abs. 1), und deshalb eine Gleichstellung alternativer Formen des Zusammenlebens nicht zulassen. Gezielte Vorstöße richteten sich ebenfalls gegen das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche, wie es sich auf dem Fundament des Grundgesetzes im Bund und in den Ländern entwickelt hatte. Die Kirchenthesen der F.D.P. von 1973 sind die Vorläufer iener antikirchlichen Tendenzen, die heute wieder von Bündnis 90/Die Grünen und von der PDS als Nachfolgerin der SED ausgehen. Ein kämpferischer Laizismus ist hier am Werk. Man gibt zwar vor, die Beseitigung der Kreuze aus den Unterrichtsräumen der staatlichen Schulen entspreche der Trennung von Kirche und Staat, die bisher in nicht hinreichender Weise geschehen sei. In Wirklichkeit geht es um die Wertgrundlagen der staatlichen Ordnung. Man will den christlichen Glauben und das christliche Sittengesetz aus der Öffentlichkeit verbannen und das kirchliche Leben in die Sakristei zurückdrängen. Hier lebt das ideologische Trennungsdenken des 19. Jahrhunderts wieder auf: Religion soll nur mehr Privatsache sein.

Schon in der Weimarer Republik haben laizistische Tendenzen den Wertekonsens geschwächt. Auch heute würde die auf Raten betriebene Abkehr vom Wertekonsens, auf dem das gesellschaftliche und politische Zusammenleben aufbaut, die Stabilität in Deutschland gefährden. Das Wertefundament, das dem Grundgesetz vorgegeben ist, wird in dem Maße ausgehöhlt, in dem das Grundgesetz selbst nicht mehr als Ausdruck dieser Werteordnung, sondern als wertfreier Organisationsrahmen verstanden wird. An die Stelle der Grundwerte und der Grundrechte, zu denen sich die Bürger und alle demokratischen Institutionen bekennen, würden zunehmend die Machtentscheidungen wechselnder parlamentarischer Mehrheiten treten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe, unabhängig von politischen und zeitgeistigen Strömungen darüber zu wachen, daß das Grundgesetz we-

der verletzt noch durch Neuinterpretationen ausgehöhlt wird. Wenn das Bundesverfassungsgericht in den zurückliegenden Jahrzehnten ein so hohes Ansehen und großes Vertrauen bei der Bevölkerung gewinnen konnte, dann deshalb, weil seine Urteile und Entscheidungen, ausgerichtet am Grundgesetz, der Gerechtigkeit und dem Frieden dienten. Dies hat auch den schwächer gewordenen Wertekonsens der Demokraten gestärkt. In den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland waren die politischen Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Verfassungsrichtern unterbreiten, bemüht, Richter in Vorschlag zu bringen, die die Aufgabe, Hüter der Verfassung zu sein, erfüllten.

Was heute Sorgen bereitet, ist, daß die Parteien bei der Auswahl der zu berufenden Verfassungsrichter sehr viel stärker von parteipolitischen Rücksichten sich leiten zu lassen scheinen. Vor allem bei ienen politischen Parteien, die in einer Reihe von Fragen eine Systemveränderung durchsetzen wollen und die durch das Grundgesetz daran gehindert werden, wächst die Neigung, ihren "Zielen" über eine Neuinterpretation der entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes näherzukommen. Die Besetzung freigewordener Richterstellen soll dazu die Wege ebnen. In der Bevölkerung wächst der Eindruck, daß diese Art des Vorgehens wenig sachdienlich ist. Wenn innerhalb kurzer Zeit mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts auf Unverständnis stoßen und obendrein sich die Fälle häufen, in denen eine knappe Mehrheit der Richter sich gegen die Minderheit durchsetzt, dann darf sich niemand wundern, wenn das höchste deutsche Gericht an Vertrauen verliert und als ein Gremium erscheint, in dem es um politische Durchsetzungsmacht geht. Aggressive Minderheiten, die politisch nicht durchsetzbare Extrempositionen vertreten, könnten sich ermutigt fühlen, ihre Ziele auf dem Weg über eine Verfassungsklage zu erreichen.

Das Kruzifix-Urteil rührt an einen Nerv unseres Rechts- und Verfassungssystems. Vielleicht haben manche gedacht, inzwischen sei der Säkularisierungsprozeß in Deutschland so weit fortgeschritten, daß man jetzt daran gehen könne, auch grundlegende Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die gelebte Praxis Stück um Stück zu verändern. Der öffentliche Proteststurm zeigt, daß selbst Menschen, die eher in Distanz zur Kirche stehen, nachdenklich geworden sind und spüren, daß das Urteil in eine falsche und auf längere Sicht bedrohliche Richtung führt. Hoffentlich wächst auf allen Seiten das Bewußtsein und die Entschlossenheit: Die Wertgrundlage des Grundgesetzes steht nicht zur Disposition!

Geschichtsblind und schulfremd

Zur kulturpolitischen Bedeutung der 'Kreuz-Entscheidung' von Hans Maier

Die Kreuz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in Bayern - aber auch weit darüber hinaus - auf Unverständnis. Kritik und Ablehnung gestoßen¹. Für die meisten Kritiker liegt der Stein des Anstoßes in drei Sachverhalten. Das Urteil läßt erstens eine (neue) laizistische Sicht der Beziehungen von Staat, Kirche, Schule erkennen; es negiert den - früher von Karlsruhe ausdrücklich für verfassungskonform erklärten - Typus der "christlichen Gemeinschaftsschule" und die mit ihm verbundenen Erziehungsziele². Das Urteil verletzt zweitens das Gebot des "schonenden Ausgleichs": um einen örtlichen Konflikt an einer Schule zu lösen, werden Konflikte in Tausende von Schulzimmern getragen, werden Zehntausende von Eltern in ihrem Recht auf religiöse Erziehung verkürzt. Das Gericht weiß drittens nichts von der traditionellen kulturell-erzieherischen Präsenz von Kreuzen in Schulen und an anderen Orten: es sieht im Kreuz vor allem - wenn nicht gar ausschließlich - ein Glaubenssymbol, das zum religiösen Bekenntnis "zwingt". Man lernt "unter dem Kreuz", dem man nicht "ausweichen" kann: eine ultrakonkrete, fast sektiererische Argumentation, die prompt zu dem gewünschten Ergebnis führt - daß nämlich die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule mit dem Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit unvereinbar sei³

Deutschland - ein laizistischer Staat?

Das Urteil greift nicht nur in bayerische Schulverhältnisse ein, es betrifft nicht nur einen Einzelfall - es stellt zugleich ein Verhältnis von Kirche, Staat und Schule in Frage, das lange Tradition hat und tief in unserer Geschichte begründet ist. Auch daraus erklärt sich das breite Interesse, das der Karlsruher Richterspruch gefunden hat, und die Empörung einer großen Zahl von Menschen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland war nie - wie in den USA und Frankreich - durch eine rigorose Trennung, einen "wall of separation" geprägt - und schon gar nicht durch einen ausdrücklichen Laizismus. Deutschland war und ist kein "Etat laïc". Staat und Kirche stehen - wie auch Richter des obersten Gerichts jahrzehntelang betont haben⁴ - in einem auf "Wertoffenheit" und wechselseitigem Verständnis begründeten Verhältnis der "Koordination" und "Kooperation". Gewiß, es gibt keine Staatskirche. Der Staat bekennt sich nicht zu einem Glauben. Aber er schützt die christli-

chen Bekenntnisse und arbeitet mit ihnen zusammen, er sieht in ihnen wichtige Faktoren des öffentlichen Lebens - wohl wissend, daß er die geistigweltanschaulichen Voraussetzungen, auf denen seine eigene Wertordnung beruht, nicht selbst geschaffen hat und schaffen kann. Das Grundgesetz kennt keine Trennung von Religion und Öffentlichkeit. Es will das Christentum nicht privatisieren, das öffentliche Leben nicht von Religion und Kirche lösen⁵. Wären die Kirchen sonst Körperschaften öffentlichen Rechts? Schlösse der Staat mit ihnen Verträge, wenn der Gedanke gemeinsamer Verantwortung ihm fremd wäre?

Was hier allgemein gesagt ist, das gilt auch im Bereich der staatlichen Pflichtschulen. Sie sind ohne christliche Wertfundamente nicht zu denken nicht nur im Religionsunterricht, der ordentliches Lehrfach ist, sondern in allen für die Erziehung und Lebensführung relevanten Fächern. Die Verfassungsentscheidungen von 1919 und 1949 haben die christlichen Traditionen der Erziehung nicht beseitigt. Im Gegenteil, man suchte nach Wegen, ihnen im Rahmen der staatlichen Schule gerecht zu werden. Andernfalls hätten sich die christlichen Eltern in ihrer großen Mehrheit aus der staatlichen Schule verabschiedet - wie sie dies in Frankreich und den USA getan hatten; sie hätten ein umfassendes, mit dem staatlichen Schulwesen konkurrierendes System von Bekenntnisschulen aufgebaut. Die Folgerung liegt auf der Hand: Soll das Erziehungs- und Bildungswesen auch in Zukunft unter der Aufsicht des Staates bleiben, so "wird er fairerweise darauf bedacht bleiben müssen, die Schule so zu gestalten, daß die Ansprüche anderer Berechtigter an die Erziehung nicht beiseite geschoben werden".

In Bayern wurden 1968 im Weg des Volksentscheids die staatlichen Bekenntnisschulen durch christliche Gemeinschaftsschulen ersetzt. In ihnen "werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen" (Art. 135 BV). Es ist nicht einzusehen, warum eine als christlich konzipierte - und als solche auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigte - Schule kein gemeinsames Symbol haben darf. Als ein beiden christlichen Konfessionen gemeinsames Symbol ist das Kreuz besonders geeignet, als Sinnbild für die verfassungsrechtlich zulässigen Bildungsinhalte dieser Schulform zu dienen⁷.

Für das deutsche Bildungswesen - und keineswegs nur das bayerische! - gilt, daß es aus der älteren, von den Kirchen getragenen Schultradition vieles in die weltliche Schule übernommen hat. Die Aufklärung hat ja in Deutschland das Erbe des Christentums nicht ausgelöscht - ein Blick auf unsere Geistesgeschichte bezeugt es. Im Zentrum unserer Literatur steht ein Drama, das "vom Himmel durch die Welt zur Hölle" führt. Unzählige Gestalten und Motive unserer Dichtung im 19. wie im 20. Jahrhundert sind christlich identifizierbar. In Stadt- und Landschaftsbildern, in Kirchenarchitektur und Kir-

chenmusik, in vielen Bräuchen begegnen uns die Zeugnisse des Christentums auf Schritt und Tritt. Religion und säkulare Kultur lassen sich in Deutschland so wenig scheiden wie in anderen europäischen Ländern. Es wäre geschichtsblind und despotisch, die Spuren des Christentums in unserem Land verdrängen oder tilgen zu wollen.

Alle Rechte für die Minderheit?

Kein Zweifel: positive und negative Religionsfreiheit können in Spannung zueinander geraten. Zwischen Mehrheits- und Minderheitswünschen, korporativen und individuellen Ansprüchen muß immer wieder ein Ausgleich gefunden werden. Das kann aber nicht geschehen, indem man die negative Glaubensfreiheit einzelner - wie es das Urteil tut - zu einem "Obergrundrecht" macht, vor dem die Rechte Andersdenkender, ob Schüler, Lehrer oder Eltern, zu weichen haben. Es ist auf die Dauer nicht möglich, religiöse Toleranz ausschließlich von der Mehrheit, nicht aber von der Minderheit zu verlangen.

Gerade im empfindlichen Lebensraum der Schule ist das Prinzip des schonenden Ausgleichs von großer Wichtigkeit. Lehren und Lernen, der kontrollierte Fortschritt in (möglichst) homogenen Gruppen, die Entfaltung sachlicher und persönlicher Autorität - das alles kommt nur in Gang, wenn die Beteiligten zu erheblichen Vorleistungen und Verzichten, zu einem solidarischen Zusammenwirken unter Verzicht auf überzogene Sonderwünsche bereit sind. Die staatliche Pflichtschule lebt bis heute von den Individualisierungsverzichten der Beteiligten - der Eltern und Lehrer nicht weniger als der Kinder. So will es die Aufklärung mit ihrem Erziehungsprogramm für alle Staatsbürger, so will es der erziehende Staat mit seiner Schulpflicht. Wie könnte dieser Staat sechsjährigen Kindern den Verzicht auf das "Kinderrecht" der Freiheit, des ungebundenen Schweifens und Spielens, der häuslichen Geborgenheit zumuten ohne die Solidarität der Öffentlichkeit? Wie könnte er Lehrpläne aufstellen, Lernfortschritte überprüfen, junge Menschen in Pflicht nehmen ohne die Disziplin aller Betroffenen? Werden gegen diesen staatlichen "Zwang" individuelle Ansprüche geltend gemacht, werden die Schul-Dissidenten von höchsten Gerichten freudig ermuntert, dann ist die öffentliche Schule auf die Dauer kaum zu halten.

Gewiß, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist ein sensibler Bereich. Auf Minderheiten muß gebührende Rücksicht genommen werden. Doch sollte eine Entscheidung im Einzelfall immer das Ganze der schulischen Vorgänge im Auge behalten und mögliche Präzedenzwirkungen an anderer Stelle bedenken. Seltsam genug, daß man im vorliegenden Fall in Karlsruhe nicht einmal die Referenzen geprüft hat: das klagende Ehepaar berief sich auf die

Anthroposophie, diese jedoch - und auch die Waldorfschulen - distanzierten sich deutlich von der Klage⁸. Der zuständige Pfarrer ist den Wünschen des Elternpaares in ieder Weise entgegengekommen. Statt eines Kreuzes mit Corpus wurde ein kleines schlichtes Kreuz über der Tür aufgehängt, wo es kaum sichtbar war. Der Fall hätte sich bei gutem Willen im örtlichen Rahmen lösen lassen. Er war übrigens, als die Entscheidung des Gerichts verkündet wurde, bereits durch Zeitablauf erledigt - die Kinder unterlagen nicht mehr der Grundschulpflicht. Warum hielt die Richtermehrheit dennoch an der Notwendigkeit einer Entscheidung fest? Wollte sie an den störrischen und "zurückgebliebenen" Bayern ein Exempel statuieren? Kluge Richter hätten die Hauptsache für erledigt erklärt und eine Kostenentscheidung getroffen⁹. Doch die Richtermehrheit wollte offenbar - "missionarisch"! - den kreuzesfreien Raum erzwingen. Damit geriet sie mit Wissen und mit Willen in eine fatale historische Nachbarschaft. Es leben noch genug Menschen. welche den nationalsozialistischen Kampf gegen die Schulkreuze - und sein Scheitern! - in lebhafter Erinnerung haben¹⁰.

Was bedeutet ein Schulkreuz?

Damit sind wir beim zentralen Punkt: Was bedeutet ein Kreuz in der Schule? Ist es, wie die Richtermehrheit suggeriert, ein unausweichliches, "zwingendes" religiöses Symbol mit "missionarischen" Anklängen? Oder haben diejenigen recht, die in ihm "nur" eine kulturelle Erinnerung an christliche Traditionen sehen?

Sucht man nach einer Antwort, so muß man zunächst hervorheben, daß Schule und Erziehung nichts Abgeschlossenes sind, daß sie prozeßhaften. dynamischen Charakter haben. Wenn junge Menschen erzogen werden, so werden sie aus einem Zustand geringerer Information, geringerer Mündigkeit zu einem Zustand besserer, höherer Information hingeführt - wobei die Bayerische Verfassung die Schulen ausdrücklich dazu verpflichtet, nicht nur Wissen und Können zu vermitteln, sondern auch Herz und Charakter zu bilden. Das geschieht durch Aktion und Interaktion, im Dialog zwischen Lehrern und Schülern (und den Schülern untereinander) und nicht zuletzt durch die wechselseitige Unterstützung von Elternhaus und Schule. Nicht nur Personen wirken bei diesem Bildungsvorgang mit, auch die schulische Umgebung spielt eine Rolle, Feste und Fahrten, Theater und Musik - das Schulleben im ganzen. Auch Bilder gehören dazu. Was wäre Bildung ohne das Bild? Hier hat - unter dem Vielen, oft Allzuvielen, was in heutigen Klassenzimmern und Fachräumen hängt - auch das Kreuz seinen legitimen erzieherischen Platz.

Dieses Kreuz ist iedoch - wie man der Richtermehrheit entgegenhalten muß nichts deutungsfrei Gegebenes. nichts. was unwiderstehlich in eine Richtung wirkte. Es ist kein magisch zwingendes Symbol, es muß vielmehr durch Erklärung. Interpretation. Aneignung erst erschlossen werden. Dabei wirken sich die unterschiedlichen Religions- und Bildungsvoraussetzungen in der heutigen Gesellschaft aus. Es wird Schüler geben, die im Gekreuzigten den Heiland, den Welterlöser sehen, entsprechend der Erziehung, die sie im Elternhaus, im Kindergarten erfahren haben. Es wird andere geben, denen diese Gestalt fremder, ferner, unbekannter ist - und vielleicht eben deshalb "interessant" und wichtig. Es wird auch Neutrale und Gleichgültige geben - war es iemals anders? Ein Lehrer wird daher (wenn es sich um einen Kruzifixus handelt) beim einfachsten gemeinsamen Eindruck ansetzen: beim Bild eines unsäglich leidenden Menschen. "Das Kreuz in seiner sublimierten Darstellung des Leides, das die Nichtleidenden und Satten an die Existenz des Leides mahnen, die Leidenden jedoch trösten soll, hat doch hier - in Kinderzimmern und Unterrichtsräumen - vor allem erzieherischen Zweck: Wenn das Leid bei den Kindern der Satten aus der Sicht gerät, dann werden diese Kinder zu Mitleidlosen. Denn wo kein Leid ist, kann auch kein Mitleid entstehen "11

Längst ist das christliche Kreuz aus einem Symbol des Triumphs, des Sieges - wenn es dies je war! 12 - zu einem Symbol des Leidens und der liebenden Hingabe "bis zum Ende" geworden. Triumphkreuze gehören ebenso der Vergangenheit an wie Kreuzzüge. Seit den Erbärmdebildern der Gotik, seit Luthers Kreuzestheologie, seit der Individualisierung der Kreuzesmystik steht in den Darstellungen anderes im Vordergrund: das "Haupt voll Blut und Wunden". Paul Gerhardts ergreifendes Lied ist heute vielen im Kirchenlied und in den Passionschorälen Johann Sebastian Bachs gegenwärtig. Haben solche Zeugnisse unserer Geschichte in unseren Schulen kein Hausrecht mehr?

Wer zum Kreuz aufsieht, vollzieht nicht eo ipso einen Glaubensakt. Ein überkonfessionelles Schulgebet - vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gutgeheißen! 13 - nimmt die Schüler mehr in Pflicht. Warum ist in staatlichen Pflichtschulen das Gebet erlaubt, während die Anbringung des Kreuzes verboten wird? Der Einwand, man könne beim Gebet ausweichen, beim Kreuz nicht, verkennt die Schulwirklichkeit; denn abgesehen davon, daß das Kreuz in vielen (auch ganz unauffälligen) Formen präsent sein kann, läßt der Anblick eines Kreuzes eine Fülle von Reaktionen zu - von Identifikation bis zu Nicht-Identifikation; er ist nicht auf eine Formel zu bringen. Nochmal: Das Kreuz ist kein Symbol, das "an sich", mit zwingender Gewalt, "unausweichlich" den Betrachter in eine bestimmte Richtung zieht 14.

Anstößig ist das Kreuz in heutigen Zeiten einzig dadurch, daß es an die Grenzen menschlichen Handelns und Planens erinnert, daß es die Frage aufwirft nach dem Sinn von Leid und Tod. Darf solche Aufklärung über den wirklichen Zustand der Welt in staatlichen Pflichtschulen nicht mehr stattfinden?

Anmerkungen

- 1 Zutreffend resümiert Marion Gräfin Dönhoff die Diskussion mit den Worten: "Keine politische Frage hat im katholischen Bayern einen solchen Aufruhr ausgelöst wie des Kruzifix-Urteil. Die Bürger hatten offenbar das Gefühl: nun wird uns auch noch das letzte, was nicht von dieser sachlich-positivistischen Welt ist, unter den Füßen weggezogen" (DIE ZEIT Nr. 35, 25. August 1995). Hinzuzufügen ist, daß auch das evangelische Bayern die Entscheidung abgelehnt und "Bedauern und Befremden" geäußert hat; siehe Süddeutsche Zeitung Nr. 184, 11. August 1995.
- 2 So auch die abweichende Meinung der Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas zum Beschluß des Ersten Senats vom 16. Mai 1995.
- 3 Der entscheidende Satz des Urteils lautet: "Seine (sc. des Kreuzes) Anbringung in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es sich nicht um christliche Bekenntnisschulen handelt" (Beschluß des Ersten Senats vom 16. Mai 1995 1 BvR 1087/91 -, S. 32). An diesen Satz lehnt sich der Leitsatz 1 des Urteils fast wörtlich an. Wenn dieser jetzt als "mißverständlich" oder "mißglückt" in Frage gestellt wird so in Interviews von Johann Friedrich Henschel und Helmut Simon -, so handelt es sich um reines Nebelblasen: wenn der Leitsatz fällt, muß auch das Urteil geändert werden, das ihn wörtlich in den Urteilsgründen enthält.
- 4 Summarisch sei an Willi Geiger, Ernst Benda, Konrad Hesse und Ernst-Wolfgang Böckenförde erinnert.
- 5 Vgl. Klaus Schlaich, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: Friesenhahn-Scheuner-Listl, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin 1975, S. 231 272 (258).
- 6 Heinz Hürten, Ein Wendepunkt in der Verfassungsentwicklung (Leserbrief), in: Süddeutsche Zeitung Nr. 190, 19./20. August 1995.
- 7 In diesem Sinne auch das Sondervotum (siehe Anm. 2).
- 8 Siehe dazu die Stellungnahme des juristischen Beraters der Freien Waldorfschulen Hans-Jürgen Bader: "Das Kreuz spielt in der Anthroposophie eine ebenso wichtige Rolle wie in den anderen christlichen Bekenntnissen ... Deshalb ist es um so bedauerlicher, wenn durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Graben aufgerissen werden sollte, der keinen sachlichen Hintergrund hat. Es ist nicht anders zu erklären, als daß die Beschwerdeführer, die nicht Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft sind, einem tiefgreifenden, rational nicht nachvollziehbaren Mißverständnis über die Anthroposophie erlegen sind und damit auch die Gerichte in die Irre geführt haben" (Rheinischer Merkur Nr. 33, 18. August 1995).
- 9 So der Vizepräsident des Sozialgerichts Trier a. D. Alfred Rollinger in einem Leserbrief in der Süddeutschen Zeitung Nr. 199, 30. August 1995.

- 10 Schon hat sich die "political correctness" des Falles angenommen und wie im Historikerstreit rasch ein Vergleichsverbot verhängt. Dem ist mit Konrad Repgen (Rheinischer Merkur Nr. 35, 1. September 1995) klar zu widersprechen. Zwar sind die Motive der Karlsruher Richter selbstverständlich andere als die der Nazis. "Aber kreuzlose Wände sind kreuzlose Wände, 1941 so gut wie 1995, mit allen Folgen für das Leben in der Schule. Deshalb ist es plausibel und legitim, in der notwendigen Sachkritik des Karlsruher Urteils auch laut und deutlich an das 'Dritte Reich' zu erinnern. Es ist nicht alles wie damals, aber einiges und nicht Unwichtiges doch. Dies muß öffentlich gesagt werden, und dem müssen sich die Apologeten des Karlsruher Spruchs stellen."
- 11 So Ludger Vollmer, Weimar, in einem Leserbrief in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 200, 29. August 1995.
- 12 Einen guten Überblick bieten die Artikel "Kreuz" I. IX. in der Theologischen Realenzyklopädie, Bd. XIX., Berlin-New York 1990, Sp. 712 779.
- 13 Im Schulgebetsurteil vom 16. Oktober 1979.
- 14 Diese logische Grundschwäche des Urteils hat zuerst Jürgen Busche in seinem Artikel "Das Kruzifix - mehr als ein Wandschmuck" (Süddeutsche Zeitung Nr. 184, 11. August 1995) herausgearbeitet.

Verfassungsrechtliche Anmerkungen zur 'Kreuz-Entscheidung'

von Peter Lerche

Sachbezogene Kritik an Entscheidungen auch des Bundesverfassungsgerichts ist eine Selbstverständlichkeit. Ihr Ziel ist es nicht, die Verfassungsgerichtsbarkeit herabzusetzen. Das zeigt sich beispielsweise in den Sondervoten, die überstimmte Richter nicht selten einer Entscheidung beifügen, gelegentlich mit recht scharfen Formulierungen. Diese Voten wie die sonstige ernsthafte Kritik rechtfertigen sich nicht zuletzt (wiewohl nicht allein) aus der Hoffnung, daß in künftigen Verfahren die vorgebrachten Gegenargumente entsprechend gewichtet werden. Der Gesetzgeber selbst kann - in gewissen Grenzen - einer Versteinerung der Rechtsprechung entgegenwirken, indem er eine neue Norm beschließt, die mit einer für verfassungswidrig erklärten Regelung (etwa teilweise) parallel geht¹.

Nur in diesem sachbezogenen Sinn sollen die folgenden Anmerkungen verstanden werden. Aus Raumgründen konzentrieren sie sich auf Selbstwidersprüche und Inkonsequenzen, an denen in meinen Augen die Entscheidung krankt. Besitzt sie innere Schlüssigkeit?

"Identifikation" des Staates mit dem Christentum?

Ein erster Selbstwiderspruch: Die Entscheidung (S. 23) beruft sich zunächst uneingeschränkt auf das Prinzip, der Staat dürfe sich nicht mit bestimmten Religionsgemeinschaften identifizieren; auch dort nicht, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert. Nimmt man hinzu, daß die Entscheidung gleichzeitig und ebenfalls uneingeschränkt das Kreuz als "Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur (als) Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur" versteht (S. 25), ja vor allem auf seinen angeblichen Charakter als Symbol der "missionarischen Ausbreitung" verweist (S. 26), müßte sich der Schluß aufdrängen, also sei die staatlich veranlaßte Anbringung des Kreuzes schlechthin unzulässig. Dies wäre unausweichlich. So gesehen könnte es nicht darauf ankommen, ob auch nur ein einziger Schüler (Erziehungsberechtigter) widerspricht oder nicht. Sogar ein vollständiger und andauernder Konsens unter den Schülern wäre in dieser rigiden Sicht nicht in der Lage, die Belassung der Kreuze zu rechtfertigen, wenn deren Anbringung auf staatlichen Willen zurückgeht: Ein so verstandenes Verbot der Identifikation des Staates mit einer Religionsgemeinschaft könnten die Schüler nicht aufheben; es wäre ihnen nicht verfügbar. Und in der Tat formuliert S. 32 der Entscheidung (und nicht etwa nur der erste Leitsatz) ganz radikal: "Die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern überschreitet die danach gezogene Grenze religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule."

Aber: Hätte die Entscheidung dies tatsächlich so gesehen und gewollt, hätte sie schon nach Darlegung des Verbots der Identifikation den Schlußstrich ziehen müssen. Alle sonstigen Argumentationen, von prozessual bedingten abgesehen, wären ins Leere gefallen. Nach diesen weiteren Erwägungen spielt es indes offenbar denn doch eine Rolle, ob es andersdenkende Schüler gibt, die "unter dem Kreuze lernen" (S. 24) müssen, oder nicht. Mit diesen zusätzlichen Ausführungen entzieht die Entscheidung ihrer zunächst berichteten Argumentation die Grundlage. Konsequenz sind erhebliche Unklarheiten über die Folgen, die sich aus dem Entscheidungsausspruch ergeben.

Und jene Grundlage ist in der Tat schütter. Die bisherige Rechtsprechung liefert für sie keine Substanz. In der Entscheidung "Kreuz im Gerichtssaal" 1973² wird dem schwierigen Fragenkreis der "Nicht-Identifikation" keine vorschnelle Behandlung zuteil, und auch etwa die Entscheidung zum Kirchensteuerrecht 1971³ läßt eine behutsame Hand erkennen. Die jetzige Entscheidung selbst konzediert an späterer Stelle (S. 29), der Staat brauche nicht bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags auf religiös-weltanschauliche Bezüge völlig zu verzichten. Mit einer allzuglatten Formel von "Nicht-Identifikation" ist es also nicht getan⁴. Die Verbotsgrenze könnte indes dann überschritten sein, hätte das Kreuz im Klassenzimmer tatsächlich jenen rigiden Charakter, den die Entscheidung zugrundelegt. Das führt zu einem zweiten Punkt:

Zum Verständnis des Kreuzes in der christlichen Gemeinschaftsschule

Die Entscheidung (S. 31f.) bekräftigt die Rechtmäßigkeit der christlichen Gemeinschaftsschule in Bayern; diese Schulform hatte die Bayerische Verfassung kraft föderaler Gestaltungsfreiheit eingerichtet⁵. Das Gericht verweist zugleich auf die schon vorhandene einschränkende Rechtsprechung, wonach die Gemeinschaftsschule "ihre Aufgabe im religiös-weltanschaulichen Bereich nicht missionarisch auffassen ... darf" (S. 31). Die Schule dürfe das Christentum bejahen, aber nicht selbst missionieren. - Dies zugrundegelegt bietet sich aber doch der Schluß an: Also darf auch den Kreuzen in diesen Schulen keine missionarische Tendenz hinzugefügt werden. Gleichwohl sieht, wie bemerkt, die Entscheidung (S. 26) im Kreuze gerade das Symbol der "missionarischen Ausbreitung" bestimmter Glaubensüberzeugungen - eine weitere Inkonsequenz; und dies mit der traditionsbrechenden Folge der Verbannung des Kreuzes aus der christlich genannten Schule.

Es mag sein, daß auch einzelne Schüler das Kreuz in diesem sozusagen aggressiven Sinn mißdeuten könnten. Dann wäre es - die Entscheidung hin-

weggedacht - Aufgabe des Lehrers, in geeigneter Weise einem solchen Fehlverständnis entgegenzuwirken. Die Entscheidung zur Zulässigkeit des Schulgebets⁶ hatte überzeugend die Pflicht des Lehrers betont, zur Vermeidung vergleichbarer Konfliktsfälle "auf alle Schüler im Hinblick auf die Gebote der gegenseitigen Achtung von Überzeugungen, der Duldsamkeit und der Toleranz einzuwirken". Gemäß Art. 136 Abs. 1 Bay.Verf. sind an allen Schulen beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten⁷.

Solange allerdings die schroffe Aussage der jetzigen Entscheidung Bestand hat, bereitet sie jener Fehldeutung des Kreuzes nicht nur den Boden, sie macht sie sich sogar zu eigen. Sollen die Lehrer demzufolge etwa gehalten sein - falls im Lichte der Entscheidung überhaupt noch Kreuze in Klassenzimmern zulässig sein sollten -, auf eben jenen angeblichen (sozusagen aggressiven) Charakter des Kreuzes hinzuweisen? Und auf diese Weise Unfrieden stiften? - Welche Verkehrung der Dinge!

Daß die Entscheidung zugleich einer verkürzenden Perspektive der komplexen geschichtlich-gesellschaftlichen Entwicklungen erliegt, dies ist schon von zahlreichen Kritikern in dieser oder jener Richtung beleuchtet worden. Keine zureichende Resonanz findet in der Entscheidung auch die Frage, ob das vom Staat in Obhut genommene Schulwesen⁸ in dieser Richtung nicht schon strukturell anderen Regeln unterworfen sein könnte als etwa der Bereich genuiner Staatlichkeit. Die öffentliche Schule, sagt das Sondervotum der drei dissentierenden Richter insofern überzeugend, "ist ein Lebensbereich, in dem sich staatliches Handeln und bürgerliche Freiheit begegnen" (S. 6), nicht ein "Bereich ursprünglicher Hoheitsfunktionen".

Schonender Ausgleich?

Ein dritter Punkt: Als Richtschnur für die Auslegung des Grundgesetzes nennt die Entscheidung (S. 29) das Gebot, "daß nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren"⁹; der Landesgesetzgeber habe "einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen". Macht aber die Entscheidung mit diesen begrüßenswerten Sätzen ernst? In deren Linie läge es, eine Lösung zu suchen, die darauf abhöbe, ob in besonders gelagerten Einzelfällen der andersdenkende Schüler durch das Kreuz eine ihm "unzumutbare" innere Belastung erfährt. Solche Fälle mögen nicht unvorstellbar, wiewohl sehr unwahrscheinlich sein. Die Zugehörigkeit zu einer nicht-christlichen Religion oder Weltanschauung allein könnte so gesehen nicht zureichen, Gründe wirklicher Unzumutbarkeit plausibel zu machen. Unbeschadet bliebe die landesgesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, weitergehend besondere Regelungen zu treffen.

Die angedeutete vorstellbare Lösung, die im Regelfall die Belassung der Kreuze ermöglichte, läge nicht in der rigiden Linie der gegenwärtigen Entscheidung, wohl aber in der Linie bisheriger Judikatur; etwa jener der Entscheidung "Kreuz im Gerichtssaal", auf die sich die jetzige Entscheidung in eher irreführender Weise beruft (S. 24f.). Dort ist gesagt 10, das "Verhandeln unter dem Kreuz" werde "in der Regel" von den Andersdenkenden nicht als "unzumutbar" empfunden; nur in besonderen Fällen könnten "ernstliche, einsehbare Erwägungen" auf eine unzumutbare innere Belastung schließen lassen.

Allerdings liegt der Sachverhalt der Ausstattung von Gerichtssälen in mehrfacher Hinsicht etwas anders als der vorliegende¹¹. Aber ebenso wie in anderen Entscheidungen¹² wird auch hier verdeutlicht: Die allgemeine Grenze bildet die Möglichkeit unzumutbarer Belastung in ganz besonders gelagerten Fällen; diese Fälle sind jedenfalls nicht die Regel.

Warum demgegenüber im Normalfall (oder sogar ausnahmslos?) dem andersdenkenden Schüler nicht zugemutet werden können soll, in der christlichen Gemeinschaftsschule das Kreuz vor sich zu sehen, warum seine Empfindungen völlig zurückgedrängt werden würden (so ausdrücklich die jetzige Entscheidung, S. 33), das ist nicht einzusehen. Was die Verfassung unter unzulässigem Zwang versteht, dies hat sie selbst in Beispielen zum Ausdruck gebracht und zwar namentlich in Gestalt des Verbots jeglichen Zwangs, an religiösen Handlungen teilzunehmen¹³. Das ist keine abschließende Aufzählung, läßt aber doch die allgemeinere Dimension erkennen, in der eine Einwirkung zum unzulässigen Zwang wird. Auch diese Seite der Sache ist offenbar unbeachtet geblieben.

Ein schonender Ausgleich müßte zudem das Eigengewicht der Tatsache bedenken, daß eine lange Tradition in Bayern zerstört wird¹⁴; eine Tradition, die im Ganzen gesehen offenbar durchaus friedliche Wirkungen äußerte und jedenfalls im Normalfall zu keinen unzuträglichen Spannungen führte; eine Tradition, die zugleich in Verbindung mit einem im Sondervotum hervorgehobenen grundsätzlichen Umstand zu beurteilen ist: daß es dem Staate, der die Schulpflicht statuiert, nicht verwehrt sein kann, die Übereinstimmung von Schule und Elternhaus in grundlegenden Wertanschauungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten¹⁵. Auch und zumal in dieser Hinsicht muß Entfaltungsraum bleiben für die vom Grundgesetz gewollte Gestaltungskraft des zuständigen Landesgesetzgebers; dieser Entfaltungsraum darf nicht durch ein extremes Verständnis der (angeblich berührten) negativen Glaubensfreiheit zugeschüttet werden. Das Grundgesetz kann eine derart rigide unitarische Lösung nicht gewollt haben. Erst recht war eine Nichtigerklärung des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern nicht veranlaßt. Auch unter Einbezug der Rücksichtnahme auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle hätte eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift ausgereicht.

Es kommt hinzu, daß die Entscheidung das Prinzip des schonenden Ausgleichs in das Gegenüber von negativer und positiver Seite der Religionsfreiheit einbringt und zunächst zu Recht auf das Toleranzgebot verweist (S. 30). In den folgenden Darlegungen der Entscheidung fällt das Toleranzgebot indessen insofern aus, als es um die Haltung der Andersdenkenden ihrerseits geht. Gewiß ist es richtig, daß Grundrechte auch Grundrechte von Minderheiten sind. Gewiß leuchtet es ein, wenn die Entscheidung sagt; "das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten" (S. 33). Indessen kann daraus nicht der radikale Satz gewonnen werden, das Anbringen von Kreuzen in diesen Unterrichtsräumen sei unzulässig, weil dem Andersdenkenden keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind (vgl. S. 33). Die Frage ist nicht nur die des Nicht-Ausweichenkönnens: sie zielt primär dahin, ob die Ausübung des Grundrechts nicht von Haus aus nur eingebunden gedacht werden kann in die Zumutbarkeit, dem Kreuze Respekt zu erweisen. Der Staat wird nicht dadurch zum unzulässigen Diener des Christentums, daß er einen solchen Respekt als gewissermaßen selbstverständliche Grundhaltung der Andersdenkenden voraussetzt: er darf dies voraussetzen.

Nimmt man diese Gesichtspunkte zusammen: Was bleibt vom schonenden Ausgleich?

- Abgeschlossen am 03.09.95. -

Anmerkungen

Vgl. besonders BVerfGE 77.84 (103 f.); dazu zuletzt etwa H.H. Klein in F. Klein-FS, 1994, S. 511ff., 518f.; Lerche in Gitter-FS, 1995, S. 509ff., 515. Grenzen können aus dem Gesichtspunkt der "Verfassungsorgantreue" erwachsen; diese dürften jedenfalls dann nicht eingreifen, wenn eine Modifizierung oder Klarstellung der Rechtsprechung aus Sachgründen erwartet werden kann. Eine "Justament"-Haltung seitens des Gerichts zu erwarten, besteht kein Anlaß. Ob und inwieweit die Ankündigung eines derartigen (teilweise) "wiederholenden" Gesetzes Vorwirkungen entfalten kann, ist eine Frage für sich. In dieser Richtung ist m.E. zu überlegen, ob ein etwa durch die gegenwärtige Entscheidung erzwungenes generelles Abhängen der Kreuze (falls ein solcher Zwang wirklich bestehen sollte) noch ferner der Verfassung stünde als ihr Hängenlassen, sollte mit der Schaffung einer neuen (sicherlich modifizierten) gesetzlichen Grundlage für prinzipielles Belassen der Kreuze mit hinreichender Sicherheit zu rechnen sein. Etwaige Vollstreckungsanordnungen des Gerichts (§ 35 BVerfGG) müßten allerdings unverzüglich vollzogen werden. Ob für sie eine sonderliche Wahrscheinlichkeit spricht, darf bezweifelt werden; auch ungeachtet der Tatsache, daß Folgenerwägungen legitime Kompetenz des Gerichts sein kön-

- nen (zuletzt zur allgemeineren Folgenproblematik *Grimm* in Teubner, Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe, S. 139ff.).
- 2 BVerfGE 35, 366 (375).
- 3 BVerfGE 30, 415 (besonders 422).
- 4 Zu den damit zusammenhängenden komplexen Fragen des Verständnisses von "Identifikation" siehe z.B. *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972, bes. S. 239ff. und hierzu *Böckenförde* Zev.KR 20 (1975), 119ff., bes. 130; vgl. auch das Sondervotum der drei dissentierenden Richter S. 6f.

Zur "einseitigen Verkürzung" des weithin unbestimmten Begriffs der "Neutralität", die in der Verwendung einer solchen Formel "für ein komplexeres System liegt", siehe etwa *Scheuner* in Handbuch des Staatskirchenrechts der Budesrepublik Deutschland, I, 1974, S. 5ff., 61.

Daß Neutralität dieser Art nur "im Zusammenhang mit den anderen Grundentscheidungen der Verfassung zu verstehen" ist (*M. Heckel*, Staat Kirche Kunst, 1968, S. 208), wird häufig betont. Allgemeine Skepsis gegenüber "vorschnellen, schlagkräftigen Kurzformeln" im staatskirchenrechtlichen Bereich äußert etwa *Hollerbach* in Handbuch des Staatsrechts, VI, 1989, § 138, Rn. 138.

- 5 Daß Art. 135 Bay.Verf. (wie jede Verfassungsänderung in Bayern) auf einem Volksentscheid basiert, kann m.E. in dieser Richtung keine Rolle spielen. Ebenso kann z.B. die (durch das Gesetz vorgeschriebene) Respektierungspflicht von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen ihrer Bindungswirkung nicht davon abhängen, ob die jeweilige Entscheidung den Beifall der Bevölkerungsmehrheit findet. Davon zu unterscheiden ist, daß das Funktionieren der Verfassung und der Verfassungsorgane auf Dauer eine Art Grundakzeptanz durch das Volk voraussetzt.
- 6 BVerfGE 52, 223 (250f.). Der Fall ist freilich dem Schulgebetsfall insofern nicht vergleichbar (trotz Sondervotum der drei dissentierenden Richter, S. 7), als ein andersdenkender Schüler dem Schulgebet fernbleiben kann.
- 7 Hervorgehoben vom Sondervotum, S. 6.
- 8 Dazu Böckenförde aaO. (Fn. 4), 127f.; vgl. auch Sondervotum, aaO., S. 6f.
- 9 Die vom Verfasser entwickelte Formel vom schonenden Ausgleich (vgl. Übermaß und Verfassungsrecht, 1961, S.152f.) ist in dieser Allgemeinheit eher trivial und entfaltet erst in näheren Sinnzusammenhängen ihre eigentliche Problematik. Sie ist seit BVerfGE 39, 1 (43) in die Sprache des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen worden.

Ähnliches gilt für die noch gebräuchlichere Formel K. Hesses, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 1993, Rn. 72, von der "praktischen Konkordanz", auf die sich die gegenwärtige Entscheidung ebenfalls beruft (besonders S. 29). Das Ziel eines "möglichst" schonenden Ausgleichs (S. 29) sollte im übrigen nicht als eine Art Optimalgebot verstanden werden, sondern dem Gesetzgeber hinreichenden Bewegungsraum lassen; vgl. meine Bemerkungen im Handbuch des Staatsrechts, V, 1992, § 122, Rn. 5f.

- 10 BVerfGE 35, 366 (375f.).
- 11 Zu erwägen wäre primär eine mögliche strukturelle Unterschiedlichkeit, von der schon die Rede war: Ursprüngliche staatliche Hoheitsfunktionen einerseits, in staat-

liche Obhut genommener Lebensbereich andererseits (vgl. Sondervotum der drei dissentierenden Richter, S. 6f. mit Hinweis auf *Böckenförde* aaO. (Fn. 4), 127f., 134, vgl. auch 131). Allerdings ist damit, was die erstgenannte Richtung anlangt, die Feststellung in der Entscheidung "Kreuz im Gerichtssaal" (aaO., 375) nicht widerlegt, daß auch hier im Regelfall die Anbringung der Kreuze zu keiner unzulässigen Grenzüberschreitung führt. Zur Besonderheit des dort entschiedenen Falls etwa v. Campenhausen in Handbuch des Staatsrechts, VI, 1989, § 136, Rn. 95, Fn. 318.

Zum anderen ist zu bedenken: Die *tatsächliche* Wirkung der Kreuze in Unterrichtsräumen ist zwar nach "Dauer ... größer" als diejenige von Kreuzen in Gerichtssälen (so die jetzige Entscheidung, S. 24); andererseits erreicht das Kreuz im Gerichtssaal den Bürger in besonderen Stunden seines Lebens.

- 12 Dazu zählt auch der Schulgebets-Fall BVerfGE 52, 233 (253).
- 13 Siehe besonders Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4, Art. 141 WV.
- 14 Vgl. Sondervotum, aaO. S. 5.
- 15 AaO. S. 5 mit weiteren Angaben.

Der Kampf um die Schulkreuze im Dritten Reich

von Walter Ziegler

"Aus nationalsozialistischen Lehrerkreisen verlautet übereinstimmend, daß man evangelischen oder gottgläubigen Lehrern und Schülern nicht ständig den Anblick katholischer Kruzifixe und Heiligenbilder während des Unterrichts zumuten könnte", so stellte der Sicherheitsdienst der SS im November 1940 in einem seiner vertraulichen Lageberichte fest und fügte an, daß nach Meldungen aus Innsbruck, Würzburg, Breslau und Oppeln noch in vielen Gemeinschaftsräumen katholische Kruzifixe und Heiligenbilder hingen, ja daß sogar auf Vorstoß eines Pfarrers ein Regierungspräsident den Verbleib von Kruzifixen selbst bei Schulneubauten kürzlich zugesichert habe¹ Dieses Dokument als eines von vielen, noch dazu aus einem Jahr, in welchem es wegen der Kreuze keine spektakulären Zusammenstöße gab, macht schlaglichtartig deutlich, daß unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ein lang andauernder und zäher Kleinkrieg um dieses Symbol des christlichen Glaubens und Zeichen traditioneller christlicher Kultur in der Schule geführt wurde, obwohl weder das Parteiprogramm der NSDAP noch die NS-Führer sich offiziell gegen das Kreuz wandten und obwohl auch die kirchenamtliche Seite eher vorsichtig agierte. Der Kampf um das Kreuz war damit ein Kampf der am christlichen Glauben und an christlicher Tradition hängenden Bevölkerung gegen eine zwar nach außen "positiv christliche", aber im Kern christentumsfeindliche Staats- und Parteiführung. Er verdient ebendeshalb besondere Aufmerksamkeit. Um einen Überblick zu gewinnen, sind zuerst die konkreten Ereignisse vorzustellen, dann die Motive zu betrachten, die die Gegner in diesen Kampf geführt haben, und schließlich das Ergebnis zu würdigen.

Historische Grundlagen

Der Kampf um das Schulkreuz kam unerwartet. Vor 1933 gab sich nämlich die Partei nicht nur gelegentlich recht "christlich", Hitler hielt sich auch mit konkreten Programmen für die Zukunft zurück; im Bereich der Schule war nur der Wille zur künftigen Gemeinschaftsschule (anstelle der Bekenntnisschule) deutlich. Bei der Machtübernahme 1933 konnte es dann sogar scheinen, daß jetzt die von der sozialistischen Revolution 1918 und dem Freidenkertum angefochtene Schule ihren christlichen Charakter zurückerhalten könne: so wurden etwa die sogenannten "Sammelschulen" in Preußen (an denen Kinder, die keinen Religionsunterricht besuchen wollten, zusammengefaßt waren) aufgelöst, in Bayern wurde das Schulgebet neu eingeschärft²;

vor allem aber sicherte Hitler bei der Beratung des Ermächtigungsgesetzes den Kirchen ihren Einfluß auf die Schule zu und schloß im Juli 1933 das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl, das Bekenntnisschulen und Religionsunterricht garantierte³. Auch auf kirchlicher Seite vermutete man keine Gefahr für die Kreuze, im Mittelpunkt der Sorge stand vielmehr der Erhalt der Bekenntnisschule - die sozialistischen Regierungen hatten zwar die christliche Schulform, noch nicht aber mit gleicher Konsequenz den traditionellen christlichen Klassenschmuck bekämpft.

Daß es trotzdem zum Kampf ums Kreuz kam, liegt an der Auseinandersetzung um die Schule insgesamt, d.h. der Kampf um das Kreuz ist nur verständlich, wenn man das Auf und Ab im Schulkampf kennt. Dieser nämlich brach alsbald aus, da für Hitlers Ziele die Formung der Jugend durch den Nationalsozialismus unabdingbar war, während für die Kirche die Hinnahme einer gottlosen Simultanschule damals außerhalb jeder Vorstellung lag. Die Schule insgesamt, die in verschiedener Art die Schulform, die Lehrerbildung, den Lehrereinsatz und den Religionsunterricht umfaßte, war also das eigentliche Feld der Auseinandersetzung, die Frage nach Schulgebet und Schulkreuz lag dagegen anfangs eher am Rande.

Noch zwei weitere Hinweise sind wichtig. Zunächst: auf beiden Seiten gab es ieweils nicht nur eine Position. Daß Staat und Partei nicht einfach identisch waren und verschiedene Ziele und Methoden verfolgten, wobei die Partei meist das vorwärtsdrängende, der Staat das normierende Element war, ist allgemein bekannt; aber auch innerhalb von Partei und Staat gab es große Unterschiede: neben radikalen neuheidnischen standen traditionsverbundene Parteileute, neben Aktivisten der neuen Staatsführung oft nationalkonservative Beamte, und wieder von Gau zu Gau und von Behörde zu Behörde sind beträchtliche Unterschiede auszumachen. Ähnliches ist - trotz der Geschlossenheit des damaligen Katholizismus nach außen - auch auf kirchlicher Seite zu sehen: die Reaktionen der einzelnen Bischöfe und besonders der Ortspfarrer und Gemeinden konnten weit differieren. Die evangelische Kirche war übrigens aus verschiedenen Gründen, vor allem wegen ihrer stärkeren Staatsnähe, von den Kämpfen weniger betroffen und hat sich meist weniger engagiert. Schließlich ist noch wichtig die Entwicklung des Regimes selbst, das, nachdem es seit 1934/35 ziemlich fest etabliert war, sich gegenüber der Kirche, die sich als einzige gesellschaftliche Großgruppe der Gleichstellung entzogen hatte, deutlich radikalisierte (Devisen-, Sittlichkeitsprozesse, Schulkampf), den Druck aber je nach Lage der äußeren und inneren Politik verringern oder verschärfen konnte.

Zusammenstöße bis 1939

Sobald der Kampf um die Schule entbrannte - und dies begann um 1934/35 -, konnte überall auch ein solcher um die Kreuze beginnen: die Entkonfessionalisierung der Schule, die die Partei und ihr Lehrerverband forderten, schloß tendenziell die Entfernung der Kreuze und die Ersetzung des Schulgebets durch nationale Sprüche ebenso ein wie die Entlassung geistlicher Lehrer und die Verdrängung des Religionsunterrichts. So verfügte etwa im Mai 1936 der Schulrat in Ahaus/Westfalen, ein engagierter junger Nationalsozialist, das Verbot des Singens religiöser Lieder im Musikunterricht und die Entfernung aller Heiligenbilder, was bereits örtliche Proteste auslöste⁴; in Trier verlangte im Juni 1936 der Regierungspräsident die Anbringung von Führer-Bildern an der Vorderwand der Schulräume, was zur Abhängung der Kreuze durch Lehrer führte⁵, in Waibstadt/Baden ließ der Bürgermeister im Oktober 1936 alle Kreuze aus den Schulen entfernen⁶.

Es entsprach also durchaus der Tendenz der Auseinandersetzungen, wenn am 4. November 1936 der Kultusminister im Staat Oldenburg, Julius Pauly, in einem Erlaß anordnete, daß "künftig in Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände kirchliche und andere religiöse Zeichen ... nicht mehr angebracht werden dürfen. Die bereits vorhandenen sind zu entfernen"7. Während man bei diesem Vorstoß gegen Kruzifixe und Luther-Bilder mit dem Widerstand der Bischöflichen Behörde in Vechta (Diözese Münster) und der Evangelischen Bekenntnissynode Oldenburgs rechnen mußte, hatte niemand ienen Massenprotest in der Bevölkerung erwartet, der schon am 25. November den Oldenburger Gauleiter Röver zur öffentlichen Zurücknahme des Erlasses zwang: ein auf dieser Ebene bisher einmaliger Fall, der im ganzen Reich und sogar im Ausland beachtet und auch auf den Kanzeln weithin verwertet wurde. Besonderes Aufsehen erregte, daß der Protest bis in die Reihen der Parteimitglieder reichte, sogar ein Parteigenosse mit Goldenem Parteiabzeichen verteidigte die Schulkreuze⁸. Mit dieser "tollen Kruzifixus-Aktion", so Goebbels, war aber der Kampf nicht beendet, sie war nur, wie der Propagandaminister formulierte, ein "verrückter Fehler" gewesen⁹. Vielmehr gab es stets neue Zusammenstöße: etwa den Fall Frankenholz in der Pfalz 1937, der einen Schulstreik und einen Prozeß gegen den Speyerer Bischof nach sich zog¹⁰, oder die Kreuzentfernung in Recklinghausen im April 1939¹¹, auch in Bayern gab es immer wieder einzelne Fälle. Zwar ist nach dem Oldenburger Vorfall eine gewisse von oben her gelenkte Zurückhaltung deutlich, doch blieb es die Linie der Parteiführung, wie aus einem Erlaß an den Reichserziehungsminister hervorgeht, daß es begrüßenswert sei, "wenn in den staatlichen Schulräumen die Kruzifixe und sonstige christlichkonfessionelle Symbole verschwinden", wobei allerdings "psychologische Geschicklichkeit" nötig sei und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden mißten 12

Die Lage im Krieg

Der 1939 entfesselte Krieg veränderte die Verhältnisse grundlegend, da nun alle inneren Angelegenheiten der Kriegslage untergeordnet werden sollten. Das bedeutete auf der einen Seite zu Beginn, am Ende und in den jeweiligen Krisenzeiten eine vorsichtige Politik gegenüber den Kirchen, um die Kriegsanstrengungen des Volkes nicht zu stören - Hitler hob sich die Schlußabrechnung mit der Kirche für die Zeit nach dem Sieg auf -, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit einer Verschärfung des Kurses in den Phasen siegreicher Machtentfaltung. Ebendamals, am 23. April 1941, erließ der heftig antiklerikal eingestellte Gauleiter von München-Oberbavern und baverische Innenund Kultusminister Adolf Wagner einen neuen Kruzifix-Erlaß, der, von einer Weisung des Reichserziehungsministeriums über Ersetzung des Schulgebetes durch NS-Wochensprüche ausgehend, für ganz Bayern ebendies verfügte und darüber hinaus anordnete: "Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß kirchlicher Bilderschmuck, auch wenn er künstlerischen Wert besitzen sollte, sowie Kruzifixe in der Schule am falschen Platze sind: ich ersuche daher. Sorge dafür zu tragen, daß solcher Wandschmuck allmählich entfernt oder durch zeitgemäße Bilder ersetzt wird. Eine geeignete Gelegenheit hierzu ergibt sich beispielsweise bei Erneuerungsarbeiten in den Klaßzimmern und Anstaltsgebäuden oder im Zuge räumlicher Änderungen. Ich ersuche entsprechend zu verfahren" 13

Der Geheimerlaß, der erst allmählich bekannt wurde, hatte zwar nur in einem Teil der Schulen die tatsächliche Entfernung der Kreuze zur Folge, brachte dann aber sowohl Kreuz-Gegner wie Kreuz-Befürworter zu harter Konfrontation; die Bischöfe, voran Kardinal Faulhaber, reagierten mit Eingaben und einem überaus scharfen Hirtenbrief¹⁴, in dem es hieß: "Ohne Übertreibung können wir sagen: Überall dort, wo die Maßnahme bekannt oder gar durchgeführt wurde, ging ein Schrei des Entsetzens durch unser Volk, Eltern und Kinder, jung und alt. Es haben sich Szenen abgespielt, die an die Zeiten der ersten Christenverfolgungen erinnern. Schon das Verbot des Schulgebetes, aber noch mehr die Entfernung des Kreuzes, wird nicht bloß als Schmerz, sondern auch als Schmach empfunden, weil das Kreuz Sinnbild der christlichen Religion ist. Jede Entehrung des Kreuzes ist auch eine Mißachtung der christlichen Religion. Wer das Kreuz aus der Schule entfernt, entfernt das Christentum aus der Schule. Am Kreuze hat in unsagbarer Liebe derjenige sein Blut vergossen und sein Leben hingegeben, der da ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes ... Das Kreuz ist uns kein Zeichen äußerer Propaganda; es ist uns die innere Verpflichtung auf den Geist Jesu Christi, des Stifters unserer christlichen Religion, der in heldenhafter Charakterfestigkeit mit dem letzten Blutstropfen eingestanden ist für jedes Wort, das über seine Lippen gekommen ist." Seinerseits erließ der Minister im August die bündige Anordnung, bis Schulbeginn die Kreuze in allen Schulen zu entfernen¹⁵. Nun kam es in ganz Bayern, insbesondere auf dem Land, zu scharfen Protesten, die von Beschwerdebriefen über öffentliche Auftritte bis zu selbständiger, zum Teil gewaltsamer Wiederanbringung der Kreuze reichten. Im unterfränkischen Nüdlingen etwa erzwangen 120 Frauen und einige Männer nach schwerem Streit die Wiederanbringung der Kreuze, in Regensburg an die 1000 Frauen dasselbe gegenüber dem dortigen Kreisleiter noch im Oktober¹⁶. Wurde damit die Ausweitung der Aktionen über kirchliche Kreise hinaus sichtbar, so war der Protest von Frontsoldaten dem Regime besonders unangenehm.

Unter dem Druck des bayerischen Reichsstatthalters von Epp und anderer führender Persönlichkeiten, die in dieser Sache auch zu Hitler selbst Kontakt bekamen, mußte Wagner nachgeben. Am 28. August 1941 bekannte er in einer geheimen Weisung: "Meine Maßnahmen zur Entfernung der Kruzifixe aus den Schulen, die ich aus beiliegenden Abdrucken zu ersehen bitte, haben an verschiedenen Orten zu äußerst unliebsamen Zwischenfällen geführt. Grund für die Vorkommnisse war teils die gut organisierte Gegenpropaganda der Geistlichkeit, teils die politisch falsche bzw. übereifrige Handlungsweise von Lehrkräften und Schulaufsichtsorganen. Besonders bedenklich und nicht voraussehbar erscheint mir vor allem die Beteiligung von Parteigenossen und sogar uniformierter Angehöriger der Gliederungen der Partei an solchen Protestkundgebungen gegen die staatlichen Maßnahmen. Um weitere derartige Zwischenfälle auszuschalten, habe ich zunächst meine nachgeordneten Stellen angewiesen, sämtliche Maßnahmen nur im engsten Einvernehmen mit den Hoheitsträgern der Partei vorzunehmen. Da ich von einer förmlichen Aufhebung meiner Anordnung aus Gründen der Staatsautorität Abstand nehmen möchte, zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens aber eine weitere Durchführung meiner Anordnungen derzeit nicht weiter verantworten kann, bitte ich Ihre durch meine Entschließungen ... eingeschalteten Hoheitsträger anzuweisen, weitere Maßnahmen abzustoppen. Soweit die Entfernung der Kruzifixe aufgrund meiner ersten Entschließung bereits erfolgt ist, wird es im allgemeinen bei dieser Sachlage verbleiben können, soweit Sie nicht nach der örtlichen Lage anders entscheiden."17

Das bedeutete freilich nicht - der Stopperlaß war ja geheim und nur an die Partei gerichtet -, daß nicht an zahlreichen Orten der lokale Kampf um die Kreuze weiterging und zum Teil, wie etwa im niederbayerischen Kelheim, mit großer Erbitterung geführt wurde, da nun manche Partei- und Schulleute

endlich zur konfessionslosen Schule zu kommen glaubten, zwar nicht mehr durch allgemeine Anweisung gedeckt, aber natürlich im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Parteiführung; andererseits war es gemäßigten Parteiangehörigen und Behörden möglich, die Ruhe wiederherzustellen. Trotzdem bedeutete die Kreuzaktion Wagners, die von vielen NS-Konkurrenten scharf kritisiert wurde und Hitlers Ärger hervorrief, das Ende solcher Unternehmungen im Großen; der gemeinsame Kampf aller gegen den Bolschewismus, in den gerade die Christen eingebunden werden sollten, trat in den Vordergrund, die Durchsetzung der völlig religionslosen Schule wurde verschoben.

Motive der Nationalsozialisten

Aus heutiger Sicht fragt man sich fast erstaunt, wieso das harmlose Schulkreuz bei den Vertretern eines Regimes, das große Umwälzungen und grundlegende Erneuerungen in der Nation intendierte, soviel Aktivität hervorgerufen hat; diese wiederum zeigte sich allerdings recht unkoordiniert und fahrig, keineswegs zielgerichtet und einheitlich gelenkt. Letzteres ist leicht zu erklären. Natürlich zielte die zentrale Partei- und Staatsführung zuerst auf politische und gesellschaftliche Umwälzungen; hier war das Schulkreuz nur eine Marginalie, das erst in Konsequenz der NS-Weltanschauung ins Visier geriet, aber auch da stets, wie der Schulkampf insgesamt, den aktuellen Zielen der Hitlerschen Politik untergeordnet wurde. Was waren aber dann die Motive der lokalen Gegnerschaft gegen das Schulkreuz, die in vielen Orten offenbar von Anfang an gegeben war?

Kirchliche Stimmen, vor allem nach dem Krieg, sahen bei den Nationalsozialisten vielfach blanken Religionshaß am Werk: "Antichrists Wüten gegen Heiliges" formulierte der Münchner Domkapitular und spätere Weihbischof Johannes Neuhäusler, der selbst im KZ gewesen war, in seiner großen Dokumentation zum Kirchenkampf¹⁸. Nun gibt es für solchen Religionshaß durchaus Belege, von den neuheidnischen Wotansanbetern bis zu Alfred Rosenberg, doch angesichts von Hitlers bekannter Verachtung der völkischen Ideologen und angesichts ihrer doch relativ geringen Zahl dürfte dies nicht entscheidend gewesen sein. Wichtiger waren deshalb die grundsätzliche Religionsferne Hitlers und seiner Paladine - Hitler sprach zwar gern von der Vorsehung, verachtete jedoch Kirche und Christentum zutiefst -, vor allem aber die Distanzierung weiter gesellschaftlicher Schichten im 19. Jahrhundert von Kirche und Kirchenlehre, insbesondere bei der lokalen bürgerlichen Elite: daß hier jeweils ähnliche Überzeugungen und Vorurteile gegeben waren, war ja einer der Gründe für Hitlers Erfolg. Für die Schule, die einst ganz selbstverständlich eng mit der Hauptbildungsinstitution der Gesellschaft,

eben der Kirche, verbunden war, bedeutete diese Religionsferne den Beginn langjähriger Versuche, alles Geistliche auszuschalten. Die Laisierungstendenz wurde vor allem vom Liberalismus. später auch von dem in diesem Punkt verwandten Sozialismus vorangetrieben und fand ihren wichtigsten Träger in den Volksschullehrern, die in ihrem Kampf um gesellschaftliche Anerkennung und wirtschaftliche Besserstellung die Kirchen als Hauptgegner empfanden. So wurden nicht nur bei erster Gelegenheit, 1918, die geistliche Schulaufsicht abgeschafft und die laizistische Simultanschule systematisch gefördert: der parteiliberale Lehrer (gegenüber dem konservativen Pfarrer) wurde überhaupt zum bekanntesten Typ in der städtischen und ländlichen Gesellschaft. Da ein Großteil der liberalistischen Lehrerschaft nach 1918 zum Nationalismus und zur radikalen Rechten überging und die sozialistische Lehrerschaft ohnehin alle Religion aus der Schule verbannen wollte. kam es in der Schulfrage trotz sonst scharf gegensätzlicher Anschauungen zu einer unheiligen Allianz zwischen Liberalismus, Nationalismus und Sozialismus, die Hitler in die Hände arbeitete; der totalitäre Weltanschauungsanspruch des Nationalsozialismus bündelte und besiegelte schließlich die älteren Vorstellungen. Das Vorgehen der Partei gegenüber dem kirchlichen Einfluß in der Schule fand deshalb viel Zustimmung in den lokalen Eliten. Natürlich war diese Entwicklung nicht geradlinig, es gab nicht nur dezidiert kirchlich gebundene Lehrer, auch unter den kirchenfernen galten Kreuze und Bilder oft als ehrwürdige Traditionssymbole, zudem reizte auch das rigide Vorgehen der Partei zum Widerspruch. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß die NS-Schulpolitik, einschließlich der Haltung zu Schulgebet und Schulkreuz, auf dem Laizismus von Liberalismus und Sozialismus beruhte.

Motive der NS-Gegner

Großes Erstaunen hat immer das Verhalten der kirchentreuen Bevölkerung in der Schulkreuz-Frage erregt. Es wurde vom Regime und seinen Helfern in keiner Weise vorausgesehen, und auch die Kirchenführer, die alle schulpolitischen Maßnahmen des Regimes anprangerten, waren verwundert, daß nicht etwa die Abschaffung der Bekenntnisschule (ab 1936), die Schulverbote gegen die Geistlichen, die Beschneidung und Verdrängung des Religionsunterrichts und die Auflösung der Klöster 1941 zum Massenprotest führten, sondern die demgegenüber doch weit weniger grundsätzliche Frage, ob und wo ein Kreuz in den Klassen hing - allein schon deshalb war der Vorwurf der Nationalsozialisten falsch, der Protest gegen die Schulkreuz-Entfernung sei vom Klerus inszeniert worden. Auch in diesem Fall gibt es einige naheliegende und durchaus zutreffende Erklärungen: die einfache und sichtbare Handgreiflichkeit der Kreuzentfernung, während anderes sich langdauernd

und im Bereich komplizierter Gesetzesmaterie vollzog; die Personalisierung der Schuldigen (Lehrer, Bürgermeister), denen man sowieso mißtraute; der offensichtliche Widerspruch der Kreuzaktion gegen die Verlautbarungen Hitlers über die Rettung des Christentums vor dem Bolschewismus, was den lokalen Kreuz-Gegnern vorgehalten werden konnte; schließlich die Möglichkeit, ein Kreuz einfach wieder anzubringen und damit die Lage wiederherzustellen, was sonst nicht gegeben war.

Aber es ist deutlich, daß diese Erklärungen nicht zureichen: die Menschen hat damals noch mehr bewegt. Hört man deren vielfach aufgezeichnete Äußerungen ("Finger weg von den Kruzifixen, berührt nicht unsere Religion!" -"Das Kreuz Christi ist uns Frauen das Symbol unseres heiligen Glaubens." -"Was würden Sie sagen, wenn wir das Hakenkreuz einmal entfernen wollten. das doch ein Symbol der Partei und des Führers ist?" - Herzogenauracher Frauen wollten "die Religion und deren Einrichtung bis zum Äußersten, ia bis zum Tod verteidigen.")¹⁹, so ergibt sich ein weit tieferer Anstoß zum Protest. Offenbar waren viele Menschen überzeugt, daß die Beiseiteräumung des Kreuzes ein Symbol der geplanten Abschaffung der Religion selbst war. Hier konnte nicht, wie sonst immer, etwa bei der Beschlagnahme der Klöster, von Kriegsnotwendigkeiten (Lazarette) gesprochen, hier nicht, wie bei der Bekenntnisschule, die Neutralität des Staates propagiert werden; das niemanden schädigende Kreuzsymbol war vielmehr ein Prüfstein für die Bereitschaft des Staates, den christlichen Glauben überleben zu lassen. Das schließt nicht aus, daß auch Gründe der Tradition, der Jugenderinnerungen, der kulturellen Identität mit einflossen, vor allem dort, wo die Proteste über den Kreis der eigentlich Kirchentreuen hinausgingen. Der Kern der Proteste war jedoch der Wille, dem christlichen Glauben treu zu bleiben. Die (unbeabsichtigte) Zeichenhaftigkeit der Kreuzentfernung wurde mit dem zeichenhaften Bekenntnis beantwortet. Daß dies tatsächlich so war, daß die Kreuzentfernung tiefernst genommen wurde, geht auch daraus hervor, daß allein 90 Priester -Zahlen für die weitaus intensiver beteiligten Laien fehlen - nach Zusammenstößen wegen des Kreuzes gemaßregelt wurden²⁰.

Würdigung

Der Kampf um das Schulkreuz im Dritten Reich gehört zwar nicht zu den spektakulären Widerstandshandlungen, er betraf auch als Massenprotest nur kleine Teile des Reiches und mobilisierte nur eine Minderheit. Auch führte er nur zu lokalen und nur zu zeitweiligen Erfolgen, und es besteht kaum ein Zweifel, daß diese Erfolge auf die Dauer weder das Regime ändern noch genügend Freiraum für das religiöse Leben hätten schaffen können, wie Beispiele anderer atheistischer Diktaturen deutlich machen. Aber er bot einer er-

heblichen Anzahl gläubiger Menschen die Möglichkeit, symbolhaft auszudrücken, daß ihnen christlicher Glaube höher als menschliche Gebote steht, gleichgültig, von welchen Autoritäten sie erlassen werden. Darin liegt sein überzeitlicher Wert.

Anmerkungen

- 1 Heinz Boberach (Hg.), Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934-44, Mainz 1971, 472 (1940 XI 7).
- Wilhelm Damberg, Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933-45, Mainz 1986, 31 f.; Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 1933, 36 f.
- 3 Artikel 21-24: Dieter Albrecht (Hg.), Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung, I. Mainz 1965, 384 f.
- 4 Joachim Kuropka (Hg.), Zur Sache Das Kreuz!, Vechta ²1987, 379 f.
- 5 Franz-Josef Heyen (Hg.), Nationalsozialismus im Alltag, Boppard 1967, 245 f.
- 6 Kuropka (wie Anm. 4) 367.
- 7 Ebd. 13.
- 8 Ebd. 122 f.
- 9 Elke Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente, I 3, München 1987, 28 (1937 I 30).
- 10 Gerhard Nestler Hannes Ziegler (Hg.), Die Pfalz unterm Hakenkreuz, Landau 1993, 253 f.
- 11 Damberg (wie Anm. 2) 226 f.
- 12 Johannes Merz, Der Protest gegen die Schulkreuzentfernungen von 1941 in Unterfranken, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 52 (1990) 409-37 (Lit.), Zitat 412.
- 13 Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933-43, IV, hg. von Walter Ziegler, Mainz 1973, 283 f.
- 14 Ludwig Volk (Hg.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945, II, Mainz 1978, 764 ff., 780-86, Zitat 784.
- 15 Regierungspräsidentenberichte IV (wie Anm. 13) 291 f. Anm. 1.
- 16 Merz (wie Anm. 12) 435-37; Barbara Möckershoff, Der Kampf um das Schulkreuz, in: Georg Schwaiger Paul Mai (Hg.), Das Bistum Regensburg im Dritten Reich (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 15) 1981, 237-55, hier 248.
- 17 Regierungspräsidentenberichte IV (wie Anm. 13) 293.
- 18 Johannes Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, 2 Bde., München 1946, I 289 ff.
- 19 Kuropka (wie Anm. 4) 426, 441, 448; Thomas Breuer, Verordneter Wandel? Der Widerstreit zwischen nationalsozialistischem Herrschaftsanspruch und traditionaler Lebenswelt im Erzbistum Bamberg, Mainz 1992, 284 f.
- 20 Vgl. Ulrich von Hehl, Priester unter Hitlers Terror, Mainz ²1985 (3. Auflage in Vorbereitung: Paderborn ³1996).

Inhalt

Inton Kauscher	
Abkehr vom Wertekonsens?	3
Hans Maier	
Geschichtsblind und schulfremd. Zur kulturpolitischen	
Bedeutung der 'Kreuz-Entscheidung'	9
Peter Lerche	
Verfassungsrechtliche Anmerkungen zur 'Kreuz-Entscheidung'	16
Walter Ziegler	
Der Kampf um die Schulkreuze im Dritten Reich	23

Zur Person der Verfasser

Dr. iur. Peter *Lerche*, Professor für Öffentliches Recht, insbes. Verfassungsgeschichte und Öffentliches Sozialrecht. Institut für Politik und Öffentliches Recht der Universität München

Dr. phil., Dr. iur. et phil. h. c. Hans *Maier*, Professor für Christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie. Institut für Philosophie der Universität München.

Dr. theol., lic. phil. Anton *Rauscher*, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.

Dr. phil. Walter *Ziegler*, Professor für Bayerische Geschichte. Institut für Bayerische Geschichte an der Universität München.